

An die
Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Herrn Regierungschef Adrian Hasler
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

Vaduz, am 21.02.2019

AvO

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze

Sehr geehrter Herr Regierungschef Hasler

Danke für die Einräumung der Möglichkeit, zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des AIFMG sowie weiterer Gesetze Stellung zu nehmen. Wir haben eine entsprechende Mitgliedervernehmlassung durchgeführt und unterbreiten Ihnen gerne im Folgenden unsere Anmerkungen:

ZU DEN ANPASSUNGEN DES AIFMG

Definitionen, Rechtsformen, Fondsdokumente und Name des Fonds

Art. 2 Abs. 2 Ziff. h i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 37 AIFMG: Geltungsbereich / Definition von «Verbriefungsgesellschaft»

Wir regen an, dass der Wortlaut von Art. 2 Abs. 2 Bst. h AIFMG entsprechend der Definition in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 37 AIFMG und nach dem Vorbild von Art. 2 Abs. 3 Bst. g sowie Art. 4 Abs. 1 Bst. an AIFM-RL ebenfalls auf "Verbriefungszweckgesellschaften" angepasst wird.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 40 i.V.m. Art. 41 AIFMG: Definition und Verwendung des Begriffs "Originator"

Der Begriff des «Originators» wird ausschliesslich in Art. 41 AIFMG verwendet. Der Wortlaut des Art. 41 ist teilweise in Parallele zum Wortlaut von Art. 17 AIFM-RL gestaltet und verfolgt offensichtlich den Zweck, diesen umzusetzen. Wir weisen darauf hin, dass der Wortlaut von Art. 17 AIFM-RL durch Art. 41 der europäischen «Verbriefungsverordnung» (EU 2017/2402)

dahingehend abgeändert wird, dass nur noch ein allgemeiner Verweis auf die Anforderungen eben dieser Verordnung enthalten ist. Siehe Wortlaut der die AIFM-RL abändernden Regelung:

Artikel 41

Änderung der Richtlinie 2011/61/EU

Artikel 17 der Richtlinie 2011/61/EU erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

Sind Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) eine Verbriefung eingegangen, die die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) nicht mehr erfüllt, so handeln sie im besten Interesse der Anleger in den einschlägigen AIF und ergreifen gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen.

(*) Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungsgemeinsamer Vorschriften über die Verbriefung und, zur Schaffung eines europäischen spezifischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35).“

Zur Anpassung der liechtensteinischen Regelung des Art. 41 AIFMG an die neu abgeänderte Fassung des umzusetzenden Art. 17 AIFM-RL schlagen wir vor, den aktuellen Wortlaut durch einen ebensolchen allgemeinen Verweis auf die Anforderungen der europäischen Verbriefungsverordnung zu ersetzen.

Als Folge würde somit die Definition des Begriffs «Originator» in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 40 AIFMG überflüssig, da der Begriff im neuen Wortlaut nicht mehr vorkommen würde. Daher beinhaltet unsere Empfehlung auch die Streichung dieser Definition.

Unabhängig von der damit insgesamt verfolgten materiellen Angleichung an die Neufassung der AIFM-RL möchten wir darauf hinweisen, dass auch der Wortlaut der aktuell enthaltenen Definition von «Originator» sich nicht mit derjenigen Definition von «Originator» deckt, auf welche Art. 17 AIFMG verweist. Siehe hierzu den in Art. 17 enthaltenen Verweis auf Art. 4 Abs. 41 der EU Richtlinie 2006/48/EG. Die in der zuletzt genannten Vorschrift enthaltene Definition findet sich im Übrigen auch in Art. 2 Ziff. 3 der europäischen Verbriefungsverordnung (EU 2017/2402 selbst).

Art. 4 Abs. 3 AIFMG: Verweis

In Art. 4 Abs. 3 AIFMG regen wir folgende Verweiskorrektur an: "2015/760" (vgl. Art.1 Abs. 3 Bst. e AIFM).

Art. 7 Abs. 3 Bst. n AIFMG: Anlegerkreis

Der Fondsvertrag hat Regelungen über den "Anlegerkreis" zu enthalten. Da diese Anforderung nicht in der AIFM-RL enthalten ist, regen wir an, darauf zu verzichten.

Art. 9 AIFMG: Sprachliche Anpassung

Der LAFV begrüsst die Reduktion des Inhalts der Satzung der Investmentgesellschaft auf die relevanten PGR-Bestimmungen für die AG und die SEG-Bestimmungen für die SE, wodurch

nicht jede Anpassung der Fondsdokumente eine zwingende Beurkundung nach sich zieht und die Einführung von Anlagebedingungen, die inhaltlich den Regelungen des Fondsvertrags nach Art. 7 Abs. 3 der Regierungsvorlage entsprechen. Damit wird ein Teil der bisherigen Mehraufwendungen bei einer AGmvK reduziert.

Abs. 3 sollte aber im Sinne einer Klarstellung dahingehend formuliert werden, dass es heisst: *"die Satzung der Investmentgesellschaft beinhalten zumindest ..."* anstelle von *"insbesondere"*.

Streichung der Anlage-Kommanditärengesellschaft

Der LAFV spricht sich gegen die Streichung der Anlage-Kommanditärengesellschaft aus, weil diese in den Wesensmerkmalen der Anlage-Kommanditgesellschaft entspricht und sich von dieser lediglich dadurch unterscheidet, dass kein unbeschränkt haftender Gesellschafter vorhanden ist. Die Tatsache, dass diese Rechtsform derzeit noch nicht genutzt wird, ist aus unserer Sicht kein Argument für eine Streichung. Der Markt steht noch am Anfang der Nutzung der Möglichkeiten welche sich aus der AIFMD ergeben, die bekanntlich erst seit Oktober 2016 im EWR Vertrag ist. Die vorgesehene Regelung eines möglichen Antrags auf Anerkennung einer neuen Rechtsform ist keine adäquate Lösung im Falle der Streichung der Anlage-Kommanditärengesellschaft. Bei einem entsprechenden Ansuchen eines Fondsgründers würde der Fondsstandort Liechtenstein einen der grössten Vorteile - die kurze Time to Market - verlieren, da wir davon ausgehen, dass das Verfahren zur Anerkennung einer neuen Rechtsform eine bestimmte Bearbeitungszeit benötigt.

Art. 11 Abs. 1 AIFMG: Nummerierung

In Art. 11 Abs. 1 AIFM fehlt bei der Nummerierung der Buchstabe j). Wir regen daher an, die Nummerierung entsprechend anzupassen.

Art. 15a i.V.m. Art. 183 AIFMG: Übergangsfrist für Namensanpassung

Wir treten dafür ein, dass in den Übergangsbestimmungen klargestellt wird, dass auch für die Namensanpassung eine Übergangsfrist von 5 Jahren besteht, da aus dieser neuen Regelung ein beträchtlichen Aufwand verursachender Anpassungsbedarf für die Fondsdokumente resultiert.

Kontext

Mit anderen Abänderungen im Zusammenhang der Namensgebung von Fonds, insbesondere der Möglichkeit der Verwendung bestimmter geläufiger Abkürzungen auch aus dem Englischen und Französischen, sind wir einverstanden.

Zulassung des AIFM – tranchierte Zulassung

Art. 31 AIFMG: Sprachliche Fassung der Ausführungen des BuA

Die Ausführungen im BuA auf S. 37 zu Abs. 10 sind aus unserer Sicht widersprüchlich, weil einerseits ausgeführt wird, dass *"unabhängig davon, ob es sich um eine Anlagestrategie von AIF handelt, wie sie bereits vom AIFM verwaltet wird oder nicht, eine mitteilungspflichtige"*

Änderung der Zulassungsdokumente ...“ und im nächsten Satz andererseits ausgeführt wird, dass *“insbesondere im Hinblick auf noch nicht verwaltete Anlagestrategien von AIF“* eine Prüfung der FMA zu erfolgen hat. Im Sinne des Art. 31 Abs. 10 AIFMG wäre klarzustellen, dass diese Prüfung lediglich in Bezug auf solche Anlagestrategien zu erfolgen hat, die vom AIFM noch nicht verwaltet werden.

Kontext

Mit anderen Abänderungen, insbesondere dem Wegfallen der Regelungen zur Autorisierung und Zulassung von AIF, deren Ersetzung durch eine Vertriebszulassung aufgrund einer Vertriebsanzeige für jeden für den Vertrieb bestimmten AIF, sowie die Einführung einer tranchierten Zulassung für AIFM sind wir einverstanden.

Strukturmassnahmen

Art. 76 ff. AIFMG: Genehmigungspflicht und Ausnahme von Genehmigungspflicht

Art. 77 Abs. 1 regelt zunächst allgemein für Strukturmassnahmen eine Genehmigungspflicht. In Abs. 4 wird hingegen durch einen Verweis auf Art. 33 und die dort geregelte «wesentliche Änderung» für eine besondere Gruppe von AIF von der in Abs. 1 geregelten Genehmigungspflicht eine Ausnahme geregelt. AIF, welche nur verwaltet und nicht vertrieben werden, unterliegen danach der Genehmigungspflicht nicht. Stattdessen wird deren Verschmelzung mit dem Tatbestand einer «wesentlichen Änderung» gleichgestellt, so dass eine blosser Mitteilungspflicht in Verbindung mit einem Widerspruchsrecht der FMA innert 20 Tagen an die Stelle der Genehmigung tritt. Dies spiegelt die Wertung, dass die grundlegende Auffassung des AIFMG als "Managerregulierung" nicht unterlaufen werden sollte, in deren Sinne ja auch das bisher vorgesehene "Produktzulassungsverfahren" aufgehoben wird. Daher wird zutreffend gesehen, dass es doch Konstellationen gibt, nämlich solche Fonds, die nur verwaltet und nicht vertrieben werden, in welchen die Genehmigungspflicht als nicht sachgerecht bzw. überschüssig erscheinen würde.

Wir möchten vor diesem Hintergrund jedoch anregen, diese entscheidende Abstufung im Sinne der Benutzerfreundlichkeit dieses wichtigen Branchengesetzes durch die Technik der Abfassung deutlicher zum Ausdruck zu bringen bzw. klarer zu benennen.

Art. 77 Abs. 2 AIFMG: Sinngemässe Anwendung des UCITSG auf Verschmelzungen zwischen AIF

In seinen Erläuterungen führt der VNB aus, dass, sobald bei einer Verschmelzung ein AIF und ein OGAW beteiligt sind, die Verschmelzungsregeln des UCITSG sinngemäss anzuwenden sind (siehe S. 43, 44 der Vorlage). Dieser Intention ist nicht entgegenzutreten. Der aktuelle Wortlaut der Regelung selbst suggeriert jedoch, dass die Bestimmungen für OGAW auf alle Verschmelzungen von AIF (mit anderen AIF) anwendbar sind. Aufgrund dieses Widerspruchs zwischen Erläuterungen und Regelungstext gehen wir bei letzterem von einem redaktionellen Versehen aus. Dies, da auch aus einer Deutung des Sinns der Vorschrift viel für die in den Erläuterungen skizzierte Variante spricht. Die Verschmelzungsregeln des UCITSG sind nämlich für Fonds, die an Privatanleger vertrieben werden dürfen, konzipiert und berücksichtigen nur offene Fonds, so dass deren sinngemässe Anwendung in ihrer

Gesamtheit über die Anforderungen der AIFM-RL hinausgeht. Wir regen daher an, den Wortlaut von Art. 77 Abs. 2 AIFMG entsprechend den Erläuterungen auf S. 43, 44 des VNB wie folgt anzupassen: *"2) Auf die Verschmelzung von AIF und OGAW finden die Bestimmungen für OGAW nach dem Kapitel V. UCITSG sinngemäss Anwendung."*

Kontext

Mit anderen Änderungen, insbesondere zur Vereinfachung der Regelungen insgesamt sowie der Unterscheidung hinsichtlich von AIF, die nur an professionelle Anleger vertrieben werden und solchen AIF, die auch an Privat vertrieben werden, um für die erste Gruppe weitergehende Vereinfachungen vorsehen zu können, sind wir einverstanden.

Qualifizierter Anleger

Nachdrückliches Eintreten für die Beibehaltung des qualifizierten Anlegers

Zu Beginn der Arbeiten zur Reform des AIFMG war diskutiert worden, ob das Konzept des qualifizierten Anlegers aufgegeben werden kann. Grund für diese Überlegung war der Umstand, dass mit dem Wegfall des Halbjahresberichts – der vom LAFV sehr begrüsst wird – der AIF für qualifizierte Anleger keine wichtigen eigenen Vorteile, was die erleichterte Dokumentation angeht, gegenüber den übrigen AIF hat.

Der LAFV tritt in Kenntnis dieser Überlegung dennoch mit Nachdruck für die Beibehaltung des Konzepts des qualifizierten Anlegers ein. Hierfür spricht insbesondere, dass seitens der FMA mitunter der Vertrieb neben professionellen Anlegern nur an qualifizierte Anleger zugelassen wurde, dies unter Hinweis auf die «Struktur» des AIF. Hinzu kommt, dass bei der gegenwärtigen Aufsichtspraxis in den letzten Monaten viele AIF für qualifizierte Anleger oder für professionelle und qualifizierte Anleger aufgelegt wurden. Aus diesem Grunde würde die Abschaffung des Konzepts in diesem Moment zu nicht abschätzbaren praktischen Komplikationen und zu einem entscheidenden Verlust an Rechtssicherheit führen. Dies umso mehr, als die liechtensteinischen Marktteilnehmer aufgrund der aktuell variierenden Aufsichtspraxis der nationalen europäischen Aufsichtsbehörden bezüglich von Nachweisen über die Art der Anleger im Fonds Gefahren für die Rechtsfolgen und allenfalls sogar den Bestand von solchen Fonds sehen.

Andere Fondsdomizile (z.B. DE, LU, AT, CH, etc.) haben neben dem professionellen Anleger nach MiFID II zusätzlich eine nationale Anlegerkategorie (z.B. qualifizierte Anleger, semi-professionelle Anleger, qualifizierte Privatkunden) etabliert. Diese Spezialkategorien werden national dem professionellen Anleger gleichgestellt.

Daraus ergibt sich die Möglichkeit, den Vertrieb nicht nur an professionelle Anleger, sondern auch an qualifizierte Anleger zuzulassen. Dies ist eine weitere Gestaltungsmöglichkeit, mit welcher auf die Gegebenheiten eines Marktes oder die Fondsstruktur auch weiterhin reagiert werden kann. Liechtenstein sollte diese Flexibilität ebenfalls beibehalten.

Wir schlagen daher vor, den qualifizierten Anleger wieder in das Gesetz aufzunehmen und dem professionellen Anleger gleichzustellen. So bestünde auch weiterhin (1) die nötige Rechtssicherheit und (2) eine höhere Flexibilität für die Strukturierung.

Zusatz:

Die Gründe, welche für die Beibehaltung des qualifizierten Anlegers sprechen, haben sich inzwischen verschärft. Dies durch die Aufnahme einer Ermessensbestimmung zugunsten einer erweiterten Möglichkeit für die FMA, den Vertrieb an Private einzuschränken, siehe den Wortlaut der Vorlage in Art. 151 Abs. 3 sowie unsere Ausführungen unten.

Vertrieb: Angleichung an Richtlinie, Vertriebsgenehmigung, Vertrieb an Private

Art. 112a AIFMG, Art. 116 AIFMG und Art. 123 AIFMG: Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen

Wir regen an, Art. 112a Abs. 2 AIFMG, Art. 116 Abs. 2 AIFMG und Art. 123 Abs. 2 AIFMG analog Art. 33 Abs. 4 AIFMG um die Möglichkeit der Zustimmung bzw. *Kenntnisnahme* der FMA binnen kürzerer Frist zu ergänzen.

Art. 151 Abs. 2 Bst. d AIFMG: Begrenzung der Hebelfinanzierung beim Vertrieb an Privatanleger

Wir regen an, die Berechnungsmethode der Begrenzung der Hebelfinanzierung in Art. 151 Abs. 2 Bst. d AIFMG-E zu präzisieren. Naheliegend wäre eine Anknüpfung an Art. 111 der del. VO (EU) Nr. 231/2013 ("Einsatz von Hebelfinanzierungen in beträchtlichem Umfang"; Verweis auf Berechnung anhand der Commitment-Methode gemäss Art. 8 der del. VO (EU) Nr. 231/2013).

Art. 151 Abs. 3 AIFMG: Ermessen der FMA beim Vertrieb an Privatanleger

Wie auch im VNB betont wird, zielt die gegenständliche (Teil-)Revision darauf ab, den Marktteilnehmern eine effiziente Rechtsgrundlage zur Verfügung zu stellen und die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des liechtensteinischen Fondsplatzes weiter zu stärken (vgl. S. 4 und 11 des VNB).

Im vorgängigen Entwurf eines totalrevidierten AIFMG, der im Verlauf des Herbstes 2018 in eine Teilrevision umgearbeitet wurde, war die Zulässigkeit des Vertriebs an Privatanleger ausschliesslich an formale Kriterien geknüpft. Hingegen wird in der gegenständlichen Gesetzesvorlage der FMA nun ein weitreichendes Ermessen eingeräumt, ob für AIF der Vertrieb an Privatanleger zulässig ist. Dies führt nach Ansicht der Marktteilnehmer zu einer massiven Rechtsunsicherheit. Im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage bedeutet dies eine Verschlechterung, da verschärfend die Spezialkategorie des qualifizierten Anlegers ersatzlos gestrichen wurde. Sollte der Vertrieb an Privatanleger seitens FMA also nicht zugelassen werden, könnte gemäss der vorliegenden Gesetzesvorlage in Zukunft auch nicht mehr auf den Vertrieb an qualifizierte Anleger "zurückgegriffen" werden (quasi als "Notlösung"), sondern wären die Marktteilnehmer ganz auf den Vertrieb an professionelle Anleger beschränkt.

Die fehlende Rechtssicherheit führt zu höheren Kosten, fehlender Planbarkeit und weniger Vertrauen in den liechtensteinischen Fondsplatz. Der Fondsplatz Liechtenstein würde sich damit freiwillig gegenüber anderen Fondsdomizilen und auch im Vergleich zur aktuellen Rechtslage schlechter stellen.

Zudem wird dem Anlegerschutz unserer Ansicht nach bereits durch Art. 151 Abs. 2 Bst. b und d AIFMG (Beschränkung der Hebelfinanzierung und KIID) zur Genüge Rechnung getragen.

Im VNB wird erläutert, dass "*gegebenenfalls neuartige, sehr komplexe Anlagestrategien von AIF, insbesondere verbunden mit neuen Technologien oder entmaterialisierten Vermögenswerten*" in den Anwendungsbereich von Art. 151 Abs. 3 AIFMG fallen könnten (S. 20 des VNB). Dazu ist anzumerken, dass derartige Anlagestrategien und Technologien vielmehr differenziert und zielgerichtet auf Ebene des Managers (Stichwort "Managerregulierung") bzw. in Spezialgesetzen adressiert werden können, anstatt pauschal dem für die Marktteilnehmer sehr wichtigen Bereich des Vertriebs von AIF an Privatanleger die nötige Rechtsicherheit zu entziehen.

Aus diesen Gründen gehört es zusammen mit der Beibehaltung des qualifizierten Anlegers zu unseren wichtigsten Forderungen, den Art. 151 Abs. 3 AIFMG ersatzlos zu streichen.

Art. 151 Abs. 2 Bst. c AIFMG, Art. 151 Abs. 7, 8 und 9 AIFMG: Wertpapierprospektrecht
Art. 151 Abs. 2 Bst. c AIFMG sieht die Einreichung eines Prospekts nach Wertpapierprospektrecht bei geschlossenen AIF vor. Wir regen an, zu prüfen, ob diese Bestimmung wie auch die weiteren Verweise auf das Wertpapierprospektrecht in Art. 151 Abs. 7, 8 und 9 AIFMG nicht gelöscht werden könnten bzw. müssten. Dies angesichts des Umstandes, dass das Wertpapierprospektrecht künftig nicht mehr durch eine national umzusetzende EU-Richtlinie, sondern durch eine unmittelbar anwendbare EU-Verordnung geregelt sein wird, und daher jene AIF, die nach Definition der EU Prospekt-VO Nr. 2017/1129 in deren Anwendungsbereich fallen (geschlossene AIF; siehe Art. 1 Abs. 2 Bst. a Prospekt-VO) und für die auch keine Ausnahme nach der Prospekt-VO greift, ein Prospekt nach Wertpapierprospektrecht erstellen müssen. Im AIFMG fehlt unseres Erachtens aktuell eine zweifelsfreie Klarstellung des Verhältnisses zwischen Fondsrecht und Wertpapierprospektrecht. Eine solche wäre jedoch aus Sicht der Marktteilnehmer wünschenswert.

Siehe zu diesem Zusammenhang auch den BuA zum Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz (WPP-DG), S. 6: "*Schaffung des Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetzes, welches zeitgleich mit der vollen Anwendbarkeit der Wertpapierprospektverordnung in der EU am 21. Juli 2019 in Liechtenstein in Kraft treten soll.*" Das geplante Inkrafttreten des neuen WPP-DG erfolgt somit *vor* dem geplanten Inkrafttreten der AIFMG-Revision.

Im AIFMG würde dann lediglich die Umsetzung von Art. 23 Abs. 3 der AIFM-RL in aktualisierter Version verbleiben und ein Verweis auf die Regelungen des «Wertpapierprospekts» aufgenommen – siehe Ziff. 4.3 des VNB zum WPP-DG.

Art. 151a AIFMG: Folgepflichten beim Vertrieb an Privatanleger

Da dem Anlegerschutz unseres Erachtens bereits durch Art. 151 AIFMG zur Genüge Rechnung getragen wird, regen wir an, Art. 151a AIFMG gänzlich zu streichen. Die darin vorgesehenen Folgepflichten sind für uns teilweise nicht nachvollziehbar und wir können darin teilweise keinen bzw. keinen grossen Mehrwert erkennen.

In Art. 151a AIFMG, der inhaltlich den aktuell in Art. 129 ff AIFMG geregelten Folgepflichten beim Vertrieb an Privatanleger entspricht, sind zudem keine Ausnahmen vorgesehen, was eine Schlechterstellung im Vergleich zur aktuellen Rechtslage darstellt und somit der Zielsetzung der gegenständlichen Revision zuwiderläuft.

Alternativ zur bevorzugten gänzlichen Streichung des Art. 151a AIFMG regen wir daher an, analog dem aktuellen Art. 129 AIFMG Ausnahmen von diesen Folgepflichten vorzusehen, wie nach derzeit geltendem Recht in Art. 83 AIFMV geregelt, insbesondere eine Mindestanteilstückelung bzw. minimale Einzahlung pro Anleger i.H.v. 100 000 EUR oder Gegenwert in anderer Währung) und die Folgepflichten weitestmöglich einzuschränken (eine Regelung betreffend Sprachen/Übersetzungen ist bspw. aktuell bereits in Art. 104 AIFMV vorgesehen).

Kontext

Mit anderen Änderungen, insbesondere der durch die FMA zu erteilenden Vertriebsgenehmigung im Rahmen des Vertriebs an Professionelle in Liechtenstein auf Basis einer Vertriebsanzeige und der Regelung einer Mitteilung seitens der FMA innert 20 Tagen, dass mit dem Vertrieb begonnen werden kann (in Anlehnung an Art. 31 der AIFM-RL), sind wir einverstanden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 156 AIFMG: Korrektur

Korrektur eines Schreibfehlers in Art. 156 Abs. 2 Bst. i AIFMG: "ELTIF" statt "ELTIV".

Art. 176 AIFMG: Vergehen und Übertretungen

Art. 176 Abs. 1 Bst. h AIFMG: Wir bitten um Streichung von "*und Art. 151a*". Dies entsprechend unseren Ausführungen zu Art. 151a betreffend den von uns in Zweifel gezogenen Mehrwert der meisten in Art. 151a getroffenen Regelungen.

Art. 183 AIFMG

Die in Abs. 2 festgesetzte Frist zur Anpassung der konstituierenden Dokumente von 5 Jahren wird als angemessen erachtet.

Zusätzlich treten wir dafür ein, dass auch für die Anpassung an die neuen Vorgaben zum Namen des AIF eine Übergangsfrist von 5 Jahren aufgenommen wird, s.o.

Sollte die Form des qualifizierten Anlegers nicht beibehalten werden, so regen wir dringend an, dass die in Abs. 7 festgelegte Frist von 1 Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes in Bezug auf die Einstufung von bisher qualifizierten Anlegern als professionelle Anleger oder Privatanleger auf zumindest 2 Jahre verlängert wird.

Eine Unstimmigkeit besteht zwischen Art. 183 Abs. 2 und Abs. 6 AIFMG: Nach Abs. 2 müssen bei AIF für qualifizierte Anleger innerhalb von fünf Jahren die konstituierenden

Dokumente angepasst werden. Nach Abs. 6 dürfen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes autorisierte bzw. zugelassene AIF nach Massgabe der bereits erteilten Autorisierung bzw. Zulassung nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes weiter verwaltet und/oder vertrieben werden. Daher könnte ein AIF für qualifizierte Anleger weiterhin nach Massgabe seiner Autorisierung bzw. Zulassung an eine Zielgruppe vertrieben werden, die es dann nicht mehr gibt. Andererseits müssten die konstituierenden Dokumente auf den Vertrieb ausschliesslich an Privatanleger umgeändert werden.

Kontext

Mit anderen Regelungen, insbesondere betreffend das Weiterbestehen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Zulassungen von AIFM für alle Anlagestrategien für einen Zeitraum von drei Jahren und deren erst dann erfolgende Einschränkung auf die tatsächlich verwalteten Anlagestrategien sind wir einverstanden.

ZU DEN ANPASSUNGEN DES UCITSG

Anpassungen des UCITSG im Hinblick auf das Gleichziehen der Regelungen im UCITS-Bereich mit den durch die Vorlage eingeführten Änderungen im AIFM-Bereich, speziell zu Struktur und Inhalt der Fondsdokumente und zu den Namen der Fonds im Hinblick auf die für Handelsregister-Belange wichtigen Rechtsformbezeichnungen unterstützen wir. Dies jedoch mit den Einschränkungen und Anträgen, z.B. betreffend die Übergangsfristen, die wir oben im Kontext der Anpassungen des AIFMG ausgeführt haben.

Angleichung der UCITS- und AIFMG-Verwahrstellenbestimmungen (unter Einhaltung der europarechtlichen Vorgaben)

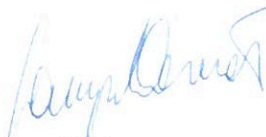
Die europäischen Regelungen und Vorgaben betreffend die Verwahrstellen sind zwischen UCITS- und AIF Bereich nicht kongruent und unterscheiden sich z.B. hinsichtlich des Umfangs der Anforderungen und des Detaillierungsgrads. Wir möchten jedoch anregen, dort, wo sich aus den EU-Regelungen keine Unterschiede ergeben, auf – im Rahmen dieses europäischen Rechtsrahmens mögliche – zusätzliche und nicht sachlich erforderte Abweichungen in Terminologie, Gesetzeswortlaut und Detaillierungsgrad zu verzichten und die Verwahrstellenregelungen damit dort, wo möglich, aneinander anzugleichen.

ZU DEN ANPASSUNGEN DES IUG

Anpassungen des IUG im Hinblick auf das Gleichziehen der Regelungen im IU-Bereich mit den durch die Vorlage eingeführten Änderungen im AIFM-Bereich, speziell zu Struktur und Inhalt der Fondsdokumente und zu den Namen der Fonds im Hinblick auf die für Handelsregister-Belange wichtigen Rechtsformbezeichnungen unterstützen wir. Dies jedoch mit den Einschränkungen und Anträgen, z.B. betreffend die Übergangsfristen, die wir oben im Kontext der Anpassungen des AIFMG ausgeführt haben.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme. Für Fragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



David Gamper
Geschäftsführer



Annette von Osten
Director Regulatory Affairs